

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
16.09.2026	4	0	4331	06.04.01

Förderprogramm Energie, Reglement und Verpflichtungskredit 2027 – 2029, Genehmigung

Ausgangslage

Überwiesene Motion «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität»

Am 30. März 2022 hat der Grosse Gemeinderat die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» erheblich erklärt. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt, im Hinblick auf die anzustrebende Klimaneutralität eine Vorlage für ein mehrjähriges Programm zur Förderung von erneuerbarer Energie und Energieeffizienz inklusive geeigneter Finanzierung auszuarbeiten.

Übergeordnete Ziele

Der Bundesrat hat 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral sein soll. Das heisst, es dürfen nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden, als natürliche und technische Speicher, z. B. Hochmoore, Wälder, künstliche Einlagerung in porösen Bodenschichten, binden können. Die langfristige Klimastrategie knüpft an das revidierte CO₂-Gesetz und dessen Ziele an. Das CO₂-Gesetz bringt die Schweiz auf Kurs für das Klimaziel von minus 50 % Treibhausgasausstoss bis 2030 und stellt die Weichen für das Netto-Null-Ziel 2050. Die langfristige Klimastrategie zeigt, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um knapp 90 % vermindern kann. Der Gebäudebereich und der Verkehr sollen bis 2050 emissionsfrei werden. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in der Schweiz gegenüber 1990 um 50 % gesenkt werden.

Mit dem Verfassungsartikel von 2021 hat sich auch die Bevölkerung des Kantons Bern zum Ziel gesetzt, dass der Kanton bis 2050 klimaneutral wird. Mit einem Ja-Anteil von 69 % für die Einführung dieses Klimaschutzartikels hat sich auch die Bevölkerung von Zollikofen klar für dieses Ziel ausgesprochen und dieses mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes und des Stromgesetzes seither mehrfach bestätigt.

Daraus leitet die Gemeinde den Auftrag ab, sich aktiv für eine Begrenzung der Klimaveränderung und deren negativen Folgen einzusetzen und im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 zu leisten.

Kommunale Klimaziele

Der Richtplan Energie schreibt bis 2035 einen Anteil von 70 % erneuerbarer Energie bei der Wärmeversorgung vor. Zusätzlich sollen bis dahin rund 60 % der Heizungssysteme im Gemeindegebiet erneuerbar sein. Bis 2050 soll die Wärmeversorgung komplett klimaneutral sein.

Im Bereich Mobilität sollen gemäss kommunaler Klimastrategie bis 2040 50 % der im Gemeindegebiet registrierten Fahrzeuge elektrisch betrieben sein. Bis 2050 sollen es 80 % sein. Gleichzeitig soll gemäss kommunalen Klimastrategie auch der PV-Ausbau weiter vorangehen. Bis 2035 soll das PV-Potenzial auf Gebäuden zu rund einem Viertel (26.8 %) ausgenutzt sein. Bis 2050 sollen es 50 % sein.

Wo steht Zollikofen beim Klimaschutz?

Gemäss Energie- und Klimadatenplattform (EKDP) des Kantons Bern stammten 2024 rund 55 % der Treibhausgasemissionen in Zollikofen aus der Wärmeversorgung. Davon entfielen rund 10'290 t Treibhausgase auf die Wärmeversorgung von Haushalten und 4000 t Treibhausgase auf die Wärmeversorgung des Dienstleistungs- und Industriesektors. Im Vergleich zur Bilanz 2022 konnten in diesem Bereich bereits deutliche Fortschritte verzeichnet werden. Diese sind jedoch nicht allein auf weniger fossile

Heizungen zurückzuführen, sondern wird auch durch effizientere Gebäude, Aktualität der Gebäudedaten sowie mildere Winter und damit einem generell tieferen Wärmebedarf beeinflusst.

Im gleichen Jahr verursachte der Bereich Verkehr rund 5'800 t Treibhausgase pro Jahr (22.6 % der Treibhausgasemissionen in Zollikofen). Davon entfielen etwa 42 % auf den Quell-, Ziel- und Binnenverkehr und rund 35 % auf den Durchgangsverkehr. Dies spiegelt sich auch im hohen Anteil an Personwagen (5'688 Fahrzeuge, 491 pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner) in der Gemeinde wider. Mit rund 316 Elektroautos (5.56 %, gemäss EKDP Kanton Bern für 2024) ist der Anteil der E-Mobilität in der Gemeinde tief.

Weitere 18 % der Emissionen stammen aus der Landwirtschaft und der Industrie (insgesamt 4'840 t). Die restlichen Emissionen im Gemeindegebiet entfallen auf Abfall, Abwasser und flüchtige Emissionen aus dem Gasnetz.

Gemäss EnergieReporter von EnergieSchweiz wurden Stand April 2026 34.3 % der Heizungssysteme in Zollikofen mit erneuerbarer Energie betrieben. Mit 65.7 % machen fossile Heizöl- und Gasheizungen jedoch weiterhin den Grossteil der Wärmeversorgung der Gemeinde aus.

Der Stromverbrauch im Gemeindegebiet lag zum selben Zeitpunkt bei rund 57,2 GWh pro Jahr. Die installierte Photovoltaikleistung betrug zu diesem Zeitpunkt rund 7 MWp (Megawatt Peak, maximale Leistung), was 11.9 % des nutzbaren Potenzials entspricht.

Die Zahlen des EnergieReporters und der Energie- und Klimadatenplattform basieren mehrheitlich auf den GWR-Daten (Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister) und spiegeln nicht eins zu eins die Realität wider. Es dauert oft sehr lange, bis neue Anlagen im GWR erfasst sind. Zudem erfasst die kantonale Energie- und Klimadatenplattform nur die Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet. Damit werden Anlagen wie Kehrlichtverbrennung oder Kläranlage, welche ausserhalb von Zollikofen liegen, nicht Zollikofen angerechnet.

Die Rolle des Förderprogramms

Im Rahmen des Energiestadt-Prozesses führt die Gemeinde einmal pro Legislatur eine Evaluation und Zwischenbilanz der in der kommunalen Klimastrategie definierten Zwischenziele und Absenkpfade durch. Anhand dieser Evaluation werden jeweils nächste Schritte und Massnahmen für die kommende Legislatur geplant und als Energiepolitisches Programm für die nächsten vier Jahre festgelegt. Ziel dieses Prozesses ist es, den Klimaschutz in der Gemeinde mit einem Mix von Massnahmen kontinuierlich vorwärtszubringen und auf Kurs zu halten.

Das Förderprogramm ist eine Massnahme des aktuellen energiepolitischen Programms der Gemeinde. Es unterstützt gezielt klimarelevante Vorhaben in den Bereichen Wärmeversorgung und Energieeffizienz. Das Programm ist jedoch nur ein Teil der kommunalen Klimapolitik und ergänzt weitere Massnahmen wie Information der Bevölkerung, öffentliche Energieberatung und Mobilitätsaktionen.

Orientierung am Modell Ittigen

Das Förderprogramm orientiert sich grundsätzlich am Modell der Einwohnergemeinde Ittigen und baut auf die bestehenden Fördertatbestände von Kanton und Bund. Anders als das Modell Ittigen sind für Zollikofen jedoch keine zusätzlichen Fördertatbestände vorgesehen. Und um eine zu breite Verteilung der Fördermittel zu vermeiden, soll nur ein eingeschränkter Tatbestand gefördert werden. Dies soll das kommunale Förderprogramm schlank halten und eine nahtlose Einfügung des kommunalen Förderprogramms in bestehende Programme gewährleisten.

Zudem hält es die administrativen Strukturen gering, da Beitragsgesuche durch Bund oder Kanton bereits geprüft wurden. Auch für Gesuchstellende ist eine höhere Fördersumme durch verschiedene Quellen attraktiver als neue Fördertatbestände mit zusätzlichen Antragsformularen und neuen Regeln.

Erfahrungswerte aus Ittigen

Die Gemeinde Ittigen hat ihr kommunales Förderprogramm bereits 2018 lanciert und fördert damit vor allem Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, wie Gebäudemassnahmen oder kleine Photovoltaikanlagen. Innerhalb der ersten 18 Monate waren 28 Beitragsgesuche eingegangen.

Im längerfristigen Verlauf hat sich gezeigt, dass neben finanziellen Anreizen auch andere Faktoren die Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen beeinflussen. So spielt beispielsweise beim Heizungsersatz die Lebensdauer resp. die Notwendigkeit einer neuen Heizung eine grosse Rolle, weshalb der Einfluss des Förderprogramms hier schwierig nachzuweisen ist (Abb. 1).

Entwicklung des Anteils erneuerbarer Heizsysteme [%] in Ittigen

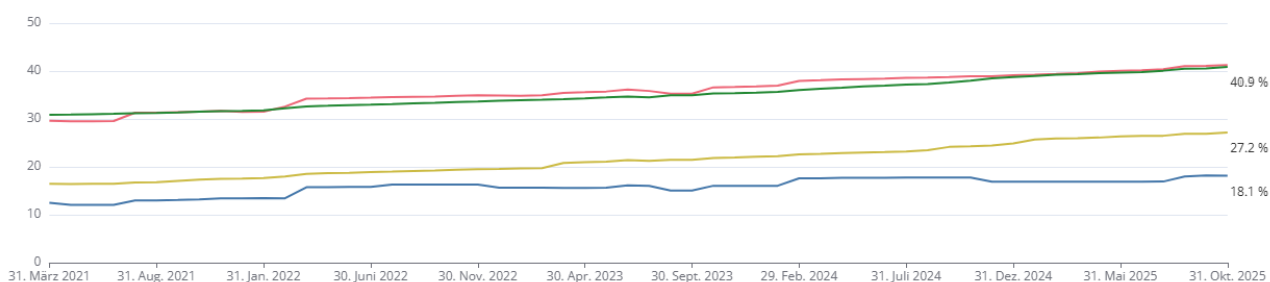


Abb. 1 – Anteil erneuerbarer Heizsysteme: Ittigen (Blau), Selber Gemeindetyp* (Gelb), Kanton Bern (Rot), Schweiz (Grün). Quelle: EnergieReporter von EnergieSchweiz

* Gemeindetyp: Städtische Arbeitsplatzgemeinde einer grossen Agglomeration.

Bei der Nutzung des PV-Potenzials lag Ittigen in den ersten Jahren ihres Förderprogramms deutlich über dem schweizerischen und kantonalen Durchschnitt (Abb. 2). In Zollikofen lässt sich auch ohne Förderprogramm ein ähnliches Muster beobachten. Dieser Zuwachs ist in Zollikofen zumindest teilweise auf eine Zunahme von grösseren neuen Überbauungen mit grossen PV-Anlagen zurückzuführen und zeigt weniger die effektive Nutzung des bereits vorhandenen Potenzials auf den Dächern. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei kleineren Anlagen auf Einfamilienhäusern, wo auch der soziale Kontext eine Rolle spielt, die Förderung von PV-Anlagen einen initialen Anstoss im Quartier darstellen kann.

Entwicklung der Ausnutzung des Solarpotenzials [%] in Ittigen

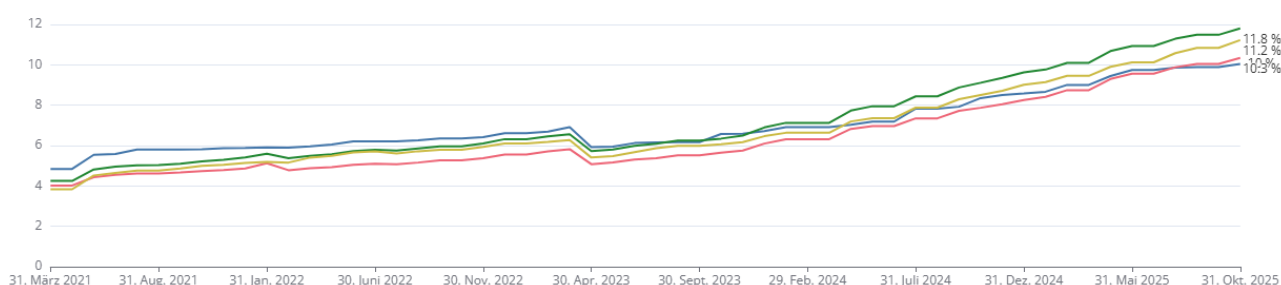


Abb. 2 – Nutzung des PV-Potentials: Ittigen (Blau), Selber Gemeindetyp (Gelb), Kanton Bern (Rot), Schweiz (Grün). Quelle: EnergieReporter von EnergieSchweiz

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2022 zum teilrevidierten Energie-Förderungsreglement fördert die Gemeinde Ittigen auch die Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge. Seither ist der Anteil Elektrofahrzeuge in Ittigen stark zunehmend (Abb. 3). Hier ist die Wirkung des Förderprogramms am deutlichsten sichtbar.

Entwicklung des Anteils an Elektroautos [%] in Ittigen

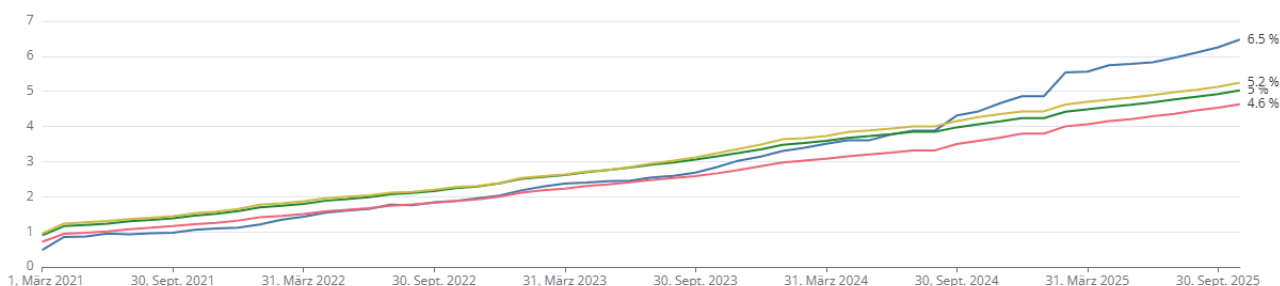


Abb. 3 – Anteil Elektroautos: Ittigen (Blau), Selber Gemeindetyp (Gelb), Kanton Bern (Rot), Schweiz (Grün). Quelle: EnergieReporter von EnergieSchweiz

Bei all diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sie nur begrenzt vergleichbar sind. Ein Auto, das fast täglich gebraucht wird, wird schneller ersetzt als eine funktionierende Ölheizung, welche nur im Winterhalbjahr benötigt wird, zumal das alte Auto in der Regel noch weiterverkauft werden kann und dadurch eine deutlich bessere Kosten-Nutzen-Bilanz aufweist.

Bei der Definition eines Förderprogramms muss abgewogen werden, ob die Hürden dort weiter gesenkt werden sollen, wo es von sich aus schon vorangeht oder ob dort angesetzt werden soll, wo die Hürden relativ hoch sind und der Zuwachs stagniert.

Erläuterung der Vorlage

Bund und Kanton fördern erneuerbare Wärmeversorgung, energieeffizienz-steigernde Massnahmen an Gebäuden (z. B. Isolation von Fenstern, Fassaden oder Dächern, Wärmerückgewinnung bei belüfteten Gebäuden), Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb sowie PV-Anlagen.

Aufgrund der als tragbar erachteten jährlichen Fördermittel ist die Übernahme sämtlicher Fördertatbestände nicht zweckmässig, da dies entweder sehr geringe Einzelbeiträge oder eine Erhöhung der Fördermittel erfordern würde (Tab. 1 und 2). Aus diesem Grund wurde auf eine Förderung von Ladeinfrastrukturen und Photovoltaikanlagen durch die Gemeinde verzichtet.

Während beim PV-Ausbau in erster Linie die hohen Mehrkosten für eine verhältnismässig geringe Klimawirkung ausschlaggebend dafür waren, auf diesen Fördertatbestand zu verzichten, steht beim Verzicht auf die Förderung von Ladeinfrastruktur die Priorisierung anderer nachhaltiger Fortbewegungsformen im Vordergrund. Anstatt in Infrastruktur für Autos soll in Massnahmen zur Verkehrsreduktion und Förderung alternativer Fortbewegungsformen investiert werden.

Die Fördermittel sollen demnach gezielt im Bereich Energieeffizienz von Gebäuden und Wärmeversorgung eingesetzt werden. Dieser Bereich verursacht derzeit rund zwei Drittel der lokalen Treibhausgasemissionen in der Gemeinde und hat für das Erreichen des Netto-Null-Ziels 2050 Priorität.

Angesichts der begrenzten Mittel der Gemeinde ist eine solche Eingrenzung der Fördertatbestände daher angebracht. In diesem Sinne sieht das Förderprogramm auch keine eigenen Fördertatbestände vor, welche nicht auch durch den Kanton gefördert werden.

Szenario	Schätzung 4J-Schnitt	Schätzung 4J-Maximum
Heizsysteme & Energieeffizienz	Fr. 125'000.00	Fr. 167'000.00
Zusätzlich: Ladestationen	Fr. 131'000.00	Fr. 173'000.00
Zusätzlich: PV-Anlagen	Fr. 177'000.00	Fr. 234'000.00
Zusätzlich: PV-Anlagen & Ladestation	Fr. 183'000.00	Fr. 240'000.00

Tab. 1 – Kostenfolgen für jährliches Beitragsvolumen, bei Analoger Übernahme von Deckelbetrag und Anteil an kantonalem Beitrag bei vorgesehenen Beiträgen. Zahlen auf Fr. 1'000.00 aufgerundet.

Bei einem Beitrag von 20 % der kantonalen Beiträge bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 30'000.00 pro Gebäude wären bei den kantonalen Gesuchen in den Jahren 2021 bis 2024 Beiträge von durchschnittlich Fr. 125'000.00 zusammengekommen. Im Spitzenjahr während dieses Zeitraums wären es sogar bis zu Fr. 167'000.00 gewesen.

Eine Förderung von Ladestationen hätte im Jahr 2024 zusätzliche Kosten von Fr. 5'900.00 verursacht. Jedoch gibt es für diesen Fördertatbestand keine älteren Daten, um zuverlässige Aussagen für längere Zeiträume zu machen.

Eine Förderung von PV-Anlagen hätte im Zeitraum 2021 bis 2024 durchschnittliche Zusatzkosten von Fr. 51'300.00 pro Jahr verursacht. Im Spitzenjahr sogar bis zu Fr. 67'000.00.

Bei gleichbleibendem Beitragsvolumen und Anzahl Gesuche wären bei den kantonalen Gesuchen 2021 – 2024 folgende Maximalbeträge realisierbar gewesen.

Szenario	vorgesehener Maximalbeitrag bei 20 %
Heizsysteme & Energieeffizienz	ca. Fr. 30'000.00
Zusätzlich: Ladestationen	ca. Fr. 25'000.00
Zusätzlich: PV-Anlagen	ca. Fr. 6'500.00
Zusätzlich: PV-Anlagen & Ladestation	ca. Fr. 6'000.00

Tab. 2 – Einfluss auf den realisierbaren Deckelbeitrag pro Antrag bei gleichbleibenden Fördermitteln (Fr. 150'000.00)

Fördertatbestand Heizungersatz (fossil zu erneuerbar)

Im Gemeindegebiet werden etwa 55 % der Treibhausgasemissionen durch den Betrieb fossiler Heizungen verursacht. Der Wechsel von Öl und Gas zu erneuerbaren Energieträgern ermöglicht durchschnittlich eine jährliche Einsparung von 3.5 bis 6 Tonnen Treibhausgas pro Einfamilienhaus. Um das Ziel von Netto-Null bis zum Jahr 2050 zu erreichen, müssten jährlich 45 bis 60 Heizungen ersetzt werden.

Mittelfristig soll sich mit dieser Förderung eine beschleunigte Zunahme beim Anteil erneuerbarer Heizungssysteme abzeichnen. Aufgrund der verzögerten Aktualisierung der GWR-Daten lassen sich mit den öffentlich verfügbaren Daten aber keine exakten Aussagen zur effektiven Umsteigerate pro Jahr machen.

Fördertatbestand Energieeffizienz von Gebäuden

Durch geeignete Massnahmen können die Energieverluste um 20 - 75 % gesenkt werden. Die Sanierung von Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz (GEAK E–G) reduziert den Heizenergiebedarf von 150 - 250 kWh/m² auf 50 -100 kWh/m² pro Jahr. Wichtig hierbei: Der Kanton fördert nur Gebäudesanierungen, die nach Abschluss der Sanierung mit erneuerbaren Energieträgern beheizt werden und eine Verbesserung der Gebäudeeffizienz von mindestens zwei GEAK-Klassen erbringen. Bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus können bei einer umfassenden Sanierung inklusive Heizungersatz 4 bis 7 Tonnen Treibhausgasemissionen pro Jahr eingespart werden.

Finanzierung des Förderprogramms

Da sich der Grosse Gemeinderat bei der Diskussion der Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» gegen eine Spezialfinanzierung ausgesprochen hat, wurde das Förderprogramm so konzipiert, dass es über die Erfolgsrechnung finanziert wird. Dies ermöglicht eine flexible und anpassbare Finanzierung innerhalb des jährlichen Finanzhaushalts.

Der Gemeinderat hat für das Förderprogramm Fr. 150'000.00 für die jährlichen Fördermittel festgelegt. Mit diesem Betrag kann mit dem Förderprogramm eine Wirkung erzielt werden, ohne damit das Gemeindebudget an der jährlichen Volksabstimmung zu gefährden.

Um dennoch eine gewisse Beständigkeit und Planungssicherheit für die Gesuchstellenden zu gewährleisten, ist vorgesehen, jeweils einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für einen Zeitraum von drei Jahren zu sprechen. Dadurch können jährliche Schwankungen bei der Anzahl und Höhe der Beitragsgesuche besser ausgeglichen werden.

Festlegung der Förderbeiträge

Das Reglement lässt bei der Definition der Beitragshöhe bewusst Spielraum, so dass die Verordnung flexibel angepasst werden kann, falls sich Rahmenbedingungen oder Gesuchszahlen verändern. Für Ausgangswerte dienen die Beiträge des Kantons Bern an Gebäude in der Gemeinde Zollikofen.

Als Steuerungsinstrument, um die Beiträge für die einzelnen Fördertatbestände an den verfügbaren Kredit anzupassen, kann der Gemeinderat per Verordnung die anteilmässige Förderung im Vergleich zur Förderung von Bund und Kanton definieren. Zusätzlich kann er die Deckelbeiträge tiefer als das im Reglement festgelegte Maximum ansetzen. Mit diesen Steuerinstrumenten soll eine frühzeitige Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel verhindert werden. Ein wichtiges Element hierzu sind die vorgesehenen Deckelbeträge, welche pro Projekt maximal gesprochen werden.

Zur Abschätzung eines Deckelbetrags pro Gesuch wurde eine Berechnungsmatrix, die auf den kantonalen Beitragszahlen der letzten elf Jahre basiert, erstellt. Auf der Basis dieser Referenzwerte lässt sich grob abschätzen, welcher Beitragsrahmen für ein vorgegebenes Budget tragbar ist. Bei einem Budget von jährlich Fr. 150'000.00 ergibt sich daraus beispielsweise, dass der Gemeindebeitrag bei

einem Anteil von rund 20 % des Förderbeitrags des Kantons maximal Fr. 30'000.00 pro Gebäude entsprechen kann, um innerhalb des verfügbaren Kreditrahmens zu bleiben. Bei zusätzlichen Mitteln oder wenn dauerhaft weniger Gesuche eingehen als erwartet, können der Beitragsdeckel oder der Anteil auch angehoben werden.

Das würde bedeuten, wenn der Kanton Fr. 10'000.00 an ein Projekt spricht, sich die Gemeinde mit Fr. 2'000.00 beteiligt. Damit ein Gesuch den Deckelbeitrag ausreizt, muss der Beitrag des Kantons Bern mindestens Fr. 150'000.00 betragen. Der maximale Förderbetrag des Kantons Bern beträgt Fr. 250'000.00 pro Gebäude. Grossprojekte, welche in diesem Bereich liegen, sind verhältnismässig selten. In den letzten elf Jahren haben in Zollikofen weniger als zehn Projekte durch den Kanton einen Beitrag in dieser Höhe erhalten. Mit diesen Eckwerten soll vorgebeugt werden, dass der eingestellte Kredit für das Förderprogramm durch zu viele Gesuche frühzeitig ausgereizt wird.

Als zusätzliches Regulierungsinstrument ist vorgesehen, dass der Gemeinderat eine Prioritätenordnung erstellen kann, um die Auszahlung von Beiträgen zurückzustellen oder zu staffeln. Dadurch sollen Spitzenjahre gepuffert werden, ohne dass für die Folgejahre direkt eine Anpassung der Förderbeiträge notwendig wird.

Personeller Aufwand

Seit 2020 hat die Zahl der Fördergesuche, welche beim Kanton im Rahmen des kantonalen Förderprogramms aus Zollikofen eingegangen sind, stark zugenommen. Während in der vorherigen Legislatur jährlich rund 14 Gesuche beim Kanton eingingen, liegt der aktuelle Vierjahresschnitt bei 46 Gesuchen pro Jahr. Geht man davon aus, dass ein vergleichbarer Anteil auch bei der Gemeinde eingereicht wird, ergibt sich ein jährlicher Prüfaufwand von rund 35 Stunden, basierend auf einem Referenzwert von 45 Minuten pro Gesuch (vgl. Stadt Thun). Dieser Aufwand könnte mit den bestehenden Verwaltungsstrukturen bewältigt werden.

Erwartete Wirkung

Das Förderprogramm soll gezielt Investitionsbarrieren reduzieren und Anreize schaffen, damit mehr Hauseigentümerinnen und -eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen in Zollikofen ihre fossilen Heizsysteme durch Erneuerbare ersetzen und ihre Gebäude energetisch sanieren. Mit 34.3 % erneuerbarer Heizsysteme besteht in Zollikofen beim Heizungsersatz noch viel Potenzial. Es kann daher erwartet werden, dass sich durch das Förderprogramm die Zahl der Heizungsersatzprojekte erhöht und auch energetische Gesamtsanierungen zunehmen. Dadurch entstehen wichtige Synergien mit den übergeordneten Zielen von Bund und Kanton, um deutliche Fortschritte beim Klimaschutz in der Gemeinde zu machen.

Fazit

Zollikofen steht beim Klimaschutz, insbesondere im Bereich Wärmeversorgung, vor grossen Herausforderungen. Das Förderprogramm ist ein gezielter, pragmatischer Beitrag zur lokalen Umsetzung der Klimaziele von Bund und Kanton. Es setzt bewusst dort an, wo die grösste Hebelwirkung möglich ist: beim Heizungsersatz sowie der Energieeffizienz von Gebäuden. Aufgrund begrenzter Ressourcen kann das Programm nicht alle klimarelevanten Bereiche abdecken, sondern ist eine Ergänzung zu anderen kommunalen, kantonalen und nationalen Massnahmen.

Mit der vorgeschlagenen Strukturierung des Förderprogramms entscheidet der Grosse Gemeinderat über die geförderten Tatbestände (Reglement) und legt die Bandbreiten der Beiträge fest sowie die zu deren Förderung gesamthaft zur Verfügung stehende Summe (Verpflichtungskredit). Der Gemeinderat befindet über die konkreten Beitragshöhen gemäss Tabelle 1 im Anhang zur Verordnung.

Zuständigkeit	Recht	Finanzen	
Grosser Gemeinderat	Reglement (fakultatives Referendum)	Mehrfähriger Verpflichtungskredit	jährlich Budget Erfolgsrechnung
Gemeinderat	Verordnung	Erfolgsrechnung (gebundene Ausgabe)	ggf. jährliche Beitragsanpassungen (Budget = Limite)
Verwaltung	Auszahlungsverfügung	Auszahlung Beiträge	

Tab. 3 – Instrumente und Steuerung der Förderprogramm Energie.

Vernehmlassung

Aufgrund der Komplexität und Neuheit des Förderprogramms Energie erfolgte eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien. Die Vernehmlassung hatte zum Ziel, ein Stimmungsbild und gemeinsame Nenner bei der Ausgestaltung des Förderprogramms zu evaluieren und das Reglement zum Förderprogramm Energie für die Behördenberatung mehrheitsfähig auszugestalten. Die Vernehmlassung fand von Mitte Dezember 2025 bis Mitte Februar 2026 statt. Dabei liessen sich insgesamt fünf Ortsparteien vernehmen. Die Beantwortung der Rückmeldung wurde diesem Antrag als Anhang beigelegt.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993;(KV, BSG 101.1); Art. 31a (Klimaschutz) und Art. 35 (Versorgung mit Wasser und Energie)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1); Art. 55
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 Bst. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Leitsatz 3: «Wir schützen Natur und Umwelt und ergreifen wirksame Massnahmen, um dem Klimawandel und dem Verlust der Biodiversität zu begegnen.»

Umsetzungsprogramm Lösungsansatz 3.1: «Wir ergreifen Massnahmen, um das Klimaziel Netto-Null bis 2050 zu erreichen.»

Leitsatz 5: «Wir planen unsere Finanzen vorausschauend, um Investitionen in eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.»

Erläuterung zum Reglement über das Förderprogramm Energie (RFE)

Artikel 1 RFE «Gemeindeaufgabe»

Artikel 1 definiert die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energie als Gemeindeaufgabe. Weiter legt der Artikel fest, dass die Gemeinde Förderbeiträge zulasten des allgemeinen Finanzhaushalts gewähren kann und dass kein Rechtsanspruch auf eine solche Förderung besteht. Die «Kann»-Formulierung für Gemeindebeiträge entspricht dem Wortlaut der kantonalen Förderinstrumente (vgl. KE nG).

Artikel 2 RFE «Gegenstand und Zweck»

Artikel 2 legt Gegenstand und Zweck des Förderreglements fest. Dies sind: die Finanzierung, die Fördertatbestände, die Förderbedingungen, die Höhe der Förderbeiträge sowie das Verfahren zur Festlegung der Förderbeiträge.

Artikel 3 RFE «Mehrjähriger Verpflichtungskredit»

Artikel 3 definiert, dass zur Finanzierung des Förderprogramms für jeweils drei Jahre ein mehrjähriger Verpflichtungskredit beschlossen wird, auf dessen Grundlage der Gemeinderat die jährlich erwarteten Förderbeiträge im Budget der Erfolgsrechnung einstellt. Der Verpflichtungskredit für die Periode 2027 bis 2029 soll zusammen mit der Verabschiedung dieses Reglements erfolgen und beträgt Fr. 450'000.00.

Die Gewährung eines wiederkehrenden Beitrags von über Fr. 100'000.00 bis Fr. 150'000.00 pro Jahr übersteigt die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats bzw. unterliegt ordentlicherweise dem fakultativen Referendum. Da jedoch die Dauer der Verpflichtung zum Voraus bestimmt ist, darf die Ausgabe als Gesamtausgabe (Fr. 450'000.00 für drei Jahre) beschlossen werden (vgl. Kommentar von Daniel Arn zum bernischen Gemeindegesetz). Massgebend für die Beurteilung einer Gesamtausgabe oder jährlich wiederkehrender Ausgaben ist die Frage, ob das zuständige Organ nach Ablauf der Zeitspanne über das Geschäft jeweils neu beschliessen kann (keine automatischen

Laufzeitverlängerungen, etc). Bei Gesamtausgaben beträgt die abschliessende Zuständigkeitslimite des Grossen Gemeinderats Fr. 1'000'000.00.

Artikel 4 RFE «Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen»

Artikel 4 nennt die unterstützten Fördertatbestände. Fördertatbestände sind Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme (Ersatz fossiler Heizungen). Es werden nur Massnahmen gefördert, welche innerhalb des Gemeindegebiets von Zollikofen realisiert werden und bereits von Bund oder Kanton in einem Energieförderprogramm unterstützt werden.

Da das Förderreglement der Gemeinde nicht sämtliche Fördertatbestände des Kantons übernimmt, werden in Absatz 3 explizit nicht geförderte Fördertatbestände genannt. Dadurch sollen Missverständnisse vorgebeugt und das Förderreglement für Antragstellende klarer nachvollziehbar sein.

Die nicht explizit durch das Förderprogramm unterstützten Massnahmen umfassen die Energieberatung (welche bereits durch einen separaten Budgetposten unterstützt wird), Solar- und Photovoltaikanlagen, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und der Ersatz von bestehenden Holzheizungen.

Absatz 4 und 5 beauftragen den Gemeinderat, die beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen gemäss Artikel 4 RFE in der Verordnung zum Förderprogramm Energie zu bezeichnen und diese bei Änderungen der Förderprogramme von Bund oder Kanton entsprechend anzupassen.

Absatz 6 hält fest, dass in Ausnahmefälle Beiträge für Projekte ausserhalb des vorgegebenen Rahmens unterstützt werden können, sofern diese eine Hebelwirkung für die kommunale Klimabilanz aufweisen, Pioniercharakter oder Vorbildfunktion haben und deutlich über die Mindestvorgaben von Bund und Kanton hinausgehen. Für eine Förderung ausserhalb der regulären Fördertatbestände müssen alle drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Damit soll die Möglichkeit zur Innovationsförderung gewährleistet werden.

Art. 5 Höhe der Förderbeiträge

Artikel 5 definiert die Förderbeiträge als nicht rückzahlbare Beiträge. Es handelt sich bei den Förderbeiträgen damit nicht um ein Darlehen.

Absatz 2 definiert die Bandbreiten, innerhalb derer der Gemeinderat mittels Verordnung die konkreten Beiträge festlegen kann. Absatz 2 und Absatz 3 ermächtigen den Gemeinderat, die Förderbeiträge festzulegen und an die zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen, sofern sich dies aufdrängt. Die im Reglement festgelegten Rahmenbedingungen beziehen sich auf maximale Förderbeiträge pro Gebäude. Um für Gesuchstellende eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten zu können, wird in Absatz 4 weiter festgehalten, dass die Beitragshöhen maximal einmal pro Kalenderjahr durch den Gemeinderat angepasst werden dürfen. Sollten die verfügbaren Mittel des Kreditrahmens nicht ausreichen, um die Förderbeiträge auszuzahlen, erstellt der Gemeinderat eine Prioritätenordnung (Warteliste). Um diese Situation möglichst zu vermeiden, definiert Absatz 5, dass der Gemeinderat zusätzliche Mittel beschliessen oder beim Grossen Gemeinderat beantragen kann, um die Förderwirkung und Planbarkeit sicher zu stellen.

Art. 6 Verfahren und Entscheid über die Förderbeiträge

Artikel 6 definiert, dass Gesuche mit einer Beitragszusicherung durch Bund oder Kanton eingereicht werden müssen. Gesuche können somit erst bei der Gemeinde eingereicht werden, wenn diese bereits eine erste Prüfung durch Bund oder Kanton durchlaufen haben. Zudem müssen Gesuche vor Umsetzung der Massnahmen bei der Gemeinde eingereicht werden.

Da zwischen Gesuchseinreichung und Abschluss von baulichen Massnahmen mehrere Monate bis Jahre vergehen können, definiert Absatz 2, dass die zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderansätze massgebend für die Höhe der Beiträge sind. Damit soll die Planbarkeit für die Gesuchstellenden sichergestellt werden.

Absatz 3 hält fest, dass die zuständige Stelle der Gemeinde über die Ausrichtung und Höhe von Förderbeiträgen entscheidet. Diese wird vom Gemeinderat in der Verordnung zum Förderprogramm Energie festgelegt.

Art. 7 Gültigkeit und Auszahlung

Artikel 7 Absatz 1 legt fest, dass die Auszahlung an die Gebäudeeigentümerschaft erfolgt, auch wenn das Gesuch beispielsweise durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag eingereicht wurde, ausser diese wurden von der Hauseigentümerschaft bevollmächtigt.

Beitragszusicherungen sind in der Regel drei Jahre gültig. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen und bei einer Anmeldung von mindestens drei Monaten vor Ablauf der Frist möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung einer Kopie des bereits beim Kanton eingereichten Abrechnungsformulars inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen.

Art. 8 Zuständigkeiten und Vollzug

Artikel 8 ermächtigt den Gemeinderat mit dem Vollzug des Reglements und ermächtigt ihn, Aufgaben an das Departement und die Verwaltungsabteilung zu delegieren. Absatz 2 definiert weiter, dass die zuständige Stelle in der Gemeinde in der Verordnung zum Förderprogramm Energie definiert wird. Es ist beabsichtigt, dass diese bei der Bauverwaltung liegt.

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

Artikel 9 definiert, dass die Ausführungsbestimmungen zur Prüfung und Beurteilung der Gesuche durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Förderprogramm Energie festgelegt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Förderprogramm wird über die Erfolgsrechnung der Gemeinde finanziert werden. Auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung wird verzichtet. Mit einem Richtwert von jährlich maximal Fr. 150'000.00 und einem mehrjährigen Verpflichtungskredit bleibt das Programm finanziell tragbar, politisch mehrheitsfähig und flexibel, um auf Schwankungen in der Anzahl Gesuchen reagieren zu können. Es ist ein dreijähriger Verpflichtungskredit von total Fr. 450'000.00 für die Jahre 2027 bis 2029 vorgesehen. Eine höhere Summe soll bewusst vermieden werden.

In der Finanzplanung wurde der Verpflichtungskredit noch nicht berücksichtigt. Im Budget 2027 wird erstmals ein Betrag von Fr. 150'000.00 eingestellt.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Umsetzung des Förderprogramms erfordert personelle Ressourcen für die Kommunikation und Bekanntmachung des Programms und zur Bearbeitung von Fördergesuchen. Da das Programm keine lokalspezifischen Fördertatbestände schafft und nur Tatbestände fördert, die bereits vom Kanton geprüft und gutgeheissen wurden, bleibt der administrative Aufwand überschaubar. Derzeit wird von einem Arbeitsaufwand von 35 Stunden pro Jahr für die Bearbeitung der Gesuche ausgegangen. Hinzu kommen einzelne Stunden für Fragen aus der Bevölkerung sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Durch die gezielte Förderung erneuerbarer Heizsysteme und verbesserter Energieeffizienz werden lokale Anreize zur Reduktion der lokalen Treibhausgasemissionen geschaffen. Damit wird die Erreichung der Klimaziele unterstützt und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen gefördert. Weiter stärkt das Förderprogramm Handwerksbetriebe und Dienstleister im Bereich Gebäudesanierung und Heizungsersatz, schafft Nachfrage nach erneuerbaren Technologien und fördert Investitionen in energieeffiziente Lösungen. Dadurch werden regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze unterstützt.

Das Förderprogramm hat auch eine symbolische Wirkung und zeigt der Bevölkerung, dass die Gemeinde private Bemühungen beim Klimaschutz unterstützt. Gleichzeitig schafft es wichtige Bedingungen, damit der Umstieg auf nachhaltige Technologien weniger stark von individuellen Investitionsbarrieren abhängt.

Stellungnahme Finanzkommission

Nebst der Beurteilung des Geschäfts nach ökologischen Kriterien ist die Vorlage gestützt auf die Finanzhaushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor der Beschlussfassung zu prüfen, d. h. die Ausgaben sind nach dem «Kosten-Nutzen-Prinzip» vorzunehmen. Die Ausgaben sind gemäss dem Grundsatz der Sparsamkeit unter den Aspekten auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu beurteilen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie der Finanzplanresultate rechnet die Finanzkommission das Vorhaben aus finanzieller Sicht weitgehendst dem Wunschbedarf zu und steht dem Förderprogramm Energie kritisch gegenüber.

Auf Bundes- und Kantonsstufe bestehen bereits verschiedene Förderprogramme. Bei vorliegendem Geschäft handelt es sich um eine freiwillige selbstgewählte Gemeindeaufgabe (vgl. Art. 61 und 62 Gemeindegesetz, BSG 170.11). Es ist nicht primäre Aufgabe des Gemeinwesens, weitere finanzielle (Steuer-) Gelder als Förderbeiträge auszurichten. Hierbei handelt es sich um Subventionen, welche von der Allgemeinheit zu finanzieren sind.

Mit einem Verpflichtungskredit über drei Jahre von Fr. 450'000.00 (Fr. 150'000.00/Jahr) werden finanzielle Mittel zweckgebunden und damit der Handlungsspielraum vom allgemeinen Haushalt eingeschränkt. Im Finanz- und Investitionsplan 2026 – 2030 sind keine Beträge für ein Förderprogramm enthalten, weshalb sich die Planergebnisse, bedingt durch den vorliegenden mehrjährigen Verpflichtungskredit, verschlechtern.

Mit der vorzeitigen Beschlussfassung eines Verpflichtungskredits zulasten der Erfolgsrechnung gilt der Budgetbetrag als gebundene Ausgabe. Die finanzielle Zuständigkeit zur Beschlussfassung des beantragten Verpflichtungskredits liegt beim Grossen Gemeinderat.

Antrag Gemeinderat

A) In eigener Kompetenz:

1. Der Verpflichtungskredit von Fr. 450'000.00 für das Förderprogramm Energie für die Jahre 2027 bis 2029 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 7690.3637.01) bewilligt.
2. Die konkreten Beträge sind im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.

B) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement über das Förderprogramm Energie wird genehmigt.

Zollikofen, 24. August 2026

Beilage(n):

- Reglement über das Förderprogramm Energie (Version GGR 16.09.2026)
- Verordnung über das Förderprogramm Energie (zur Kenntnisnahme)
- Vernehmlassungsbericht (zur Kenntnisnahme)

Hinweis:

- Energie- und Klimadatenplattform des Kanton Bern: <https://www.ekdp.apps.be.ch>
- EnergieReporter von Energie Schweiz: <https://www.energieschweiz.ch/tools/energiereporter>

Zuständigkeiten:

Departement: Bau und Umwelt
Sachbearbeiter/-in: Elia Schmitter